

§51

- (1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 4 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist der zu erstattende Betrag nicht einzuziehen.
- (2) Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruches des Geschädigten gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches entsprechend.

1.1. Zu erstattender Mehrerlös an den Geschädigten ist der im Urteil festgelegte Betrag. Wie bei der Einziehung des Mehrerlöses ist auch bei der Rückerstattung die Höhe des Mehrerlöses im Urteil exakt zu bestimmen.

1.2. Den zu erstattenden Mehrerlös nicht einzuziehen bedeutet, daß der Verurteilte verpflichtet ist, den im Urteil festgelegten Betrag an den Geschädigten zu zahlen. Eine Einziehung ist in diesen Fällen nicht vorzunehmen.

2. Entsprechend gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches z. B. hinsichtlich der Antragstellung des Geschädigten, seiner Mitwirkung am Strafverfahren, seiner Information vom Ausgang des Verfahrens und seines Rechts auf Beschwerde (vgl. § 17, § 225 Abs. 5, § 310 StPO). Der Rückforderungsanspruch ergibt sich für den Geschädigten unmittelbar aus § 170 Abs. 4 StGB. Daher ist die Erhebung des Anspruchs an die für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches im Strafverfahren in § 198 StPO geregelten prozessualen Voraussetzungen nicht gebunden (vgl. auch OG-Urteil vom 21.8.1969 - 2Ust. 16/69).

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

§52

- (1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§ 15 Abs.2; 16 Abs.3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Hält sich der Einzuweisende bereits in einer psychiatrischen Einrichtung auf, ist der Leiter der Einrichtung hierfür zuständig.
- (2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 an den Leiter der psychiatrischen Einrichtung zu richten. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.
- (3) Befand sich der Einzuweisende in Untersuchungshaft, ist die Einweisung in die psychiatrische Einrichtung unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durchzuführen.

1.1. Psychiatrische Einrichtung ist ein Krankenhaus für psychisch Kranke, in dem durch eine stationäre Behandlung die ständige medizinische und soziale Betreuung sowie die Aufsicht des Eingewiesenen gewährleistet ist (vgl. § 2 EinwG).

1.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 2.1. zu §8.

1.3. Leiter der psychiatrischen Einrichtung ist deren Direktor.

2.1. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu §2.

2.2. Fachärztliches Gutachten ist das psychiatrische Gutachten, das Grundlage für die gerichtliche Entscheidung war.

3.1. Untersuchungshaft: Der Haftbefehl wird mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gegenstandslos. An seine Stelle tritt die rechtskräftige Entscheidung (vgl. Ziff. 2. des PrBOG vom 20.10.1977).

3.2. Zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vgl. Anm. 1.4. zu §14, Anm. 1.2. zu § 340 StPO.